

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der  
Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)**  
-Feuerwehrentschädigungssatzung-

**Präambel**

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014, GVBl. LSA 2014 S. 288 und Rd.Erl. des MI vom 16.06.2014 (MBI. LSA 2014 S. 264) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, GVBl. LSA S. 190, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013, GVBl. LSA S. 541, 544, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 18.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Form der Gewährung und Übergang im Vertretungsfall
- § 4 Dienstreise- und Reisekostenvergütung
- § 5 Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- § 6 Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark).

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamten und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Stadtwehrleiter	300,00 €
2. stellv. Stadtwehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich	150,00 €
3. Stadtteilwehrleiter	120,00 €
4. stellv. Stadtteilwehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich	70,00 €
5. Ortswehrleiter	75,00 €
6. stellv. Ortswehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich	35,00 €
7. Löschstaffelführer	30,00 €
8. Stadtjugendwart (Jugendfeuerwehr)	75,00 €
9. Ortsjugendwart (Jugendfeuerwehr)	40,00 €
10. Stadtjugendwart (Kinderfeuerwehr)	75,00 €
11. Ortsjugendwart (Kinderfeuerwehr)	40,00 €
12. Führer von Einheiten für besondere Einsätze/ Katastrophenschutzeinheiten	40,00 €
13. Beauftragter für Atemschutz und Digitalfunk	40,00 €
14. Einsatzentschädigung/Kamerad/Einsatz	8,00 €

Die „Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)“ vom 13.03.2014 regelt im § 15 das Nähere.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Ausgaben, Auslagen und Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes außer der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles bleibt hiervon unberührt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen zusammenhängenden Monat nicht ausgeübt, entfällt die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Monat der Nichtausübung. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Bei Pflichtverletzung der ehrenamtlichen Tätigkeit liegt eine ordnungswidrige Handlung vor und es gilt § 3 Abs. 2 S. 1,2 KVG LSA.

### **§ 3**

#### **Form der Gewährung der Aufwands- und Einsatzentschädigung sowie Übergang im Vertretungsfall**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.
- (2) Werden zwei ehrenamtliche Führungsfunktionen durch eine Person ausgeübt, erhält diese die Summe der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Im Falle der Verhinderung der im § 2, Absatz 1 dieser Satzung genannten Kameraden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt auch die festgesetzte Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nachträglich gezahlt, § 2, Abs. 3 ist anzuwenden.
- (4) Die Einsatzentschädigung der Kameraden erfolgt jährlich im Monat November auf der Grundlage der gemeldeten Teilnahme an Einsätzen durch die Ortswehrleiter bzw. den Stadtteilwehrleiter.

### **§ 4**

#### **Dienstreise und Reisekostenvergütung**

- (1) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Maßnahmen sowie für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften (RdErl MI vom 17.12.2008).
- (2) Dienstreisen, für die nach Abs. 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie an anderer Stelle gezahlt werden.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.

**§ 5**  
**Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Auslagen liegen im Verantwortungsbereich des Empfängers.

**§ 6**  
**Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Für die Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr gelten die Bestimmungen des Runderlasses des MI vom 17.12.2008 „Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister“.
- (2) Selbständigen wird der Verdienstaufall in Form eines Pauschalsatzes gewährt. Dieser darf 13,00 €/h nicht übersteigen.
- (3) Arbeitnehmer erhalten für die Dauer des Einsatzes Lohnfortzahlung. Diese wird vom privaten Arbeitgeber oder dem Träger des Brandschutzes gezahlt. Erfolgt die Lohnfortzahlung durch den Träger des Brandschutzes, so sind vom Arbeitnehmer Unterlagen beizubringen, die den Lohnausfall exakt belegen.
- (4) Der Verdienstaufall kann beantragt werden für Einsätze, Qualifizierungsmaßnahmen, die sich nicht außerhalb der Arbeitszeit realisieren lassen, und Maßnahmen, die der Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienen.
- (5) Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufalles werden grundsätzlich nur auf Antrag und im Nachhinein gewährt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)“ vom 14.03.2014 und die 1. Änderungssatzung vom 22.09.2014 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 22.02.2016

Nico Schulz  
Bürgermeister



